

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 426/13 B

L 3 (13) R 112/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 58/06 (SG Münster)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende, die Richterin Dr. O p p e r m a n n
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf höhere Witwenrente unter Berücksichtigung weiterer rentenversicherungsrechtlicher Zeiten nach ihrem Ehemann A. S. abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 1 Nr 1 SGG und auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 1 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , F. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine



Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 7 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam,
- (1) "ob Personen, die Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sind und die vor der Verschleppung in einen fremden Staat ihren Wohnsitz im Bundesgebiet gehabt haben und zum Personenkreis des § 1 FRG gehören, von den Wirkungen des § 14a FRG, wonach die Zeiten nach dem FRG nicht angerechnet werden, ausgenommen sind oder nicht und ob der einmal erworbene Vertriebenenstatus in seinen Wirkungen auf den Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahme (Nationalsozialistische Gewaltmaßnahme oder Vertreibungsmaßnahme) begrenzt werden darf obwohl der deutsche Volkszugehörige bzw. der verfolgte des Nationalsozialismus von nationalsozialistischen Vertreibungsmaßnahmen oder Vertreibungsmaßnahmen im Sinne des § 1 BVFG nach wie vor dadurch betroffen war, dass ihm die Rückkehr in seine Heimat, aus der er vertrieben wurde, verwehrt worden ist",
 - (2) "ob ein Aufenthalt auf dem derzeitigen Territorium der Bundesrepublik Deutschland vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland als Aufenthalt 'in der Bundesrepublik Deutschland' angesehen werden kann oder nicht",
 - (3) "ob § 100 Abs. 1 BVFG auch auf die Vorschriften anzuwenden ist, die nach dem 01.01.1993 die Fremdrechtsangelegenheiten der Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG geregelt haben",
 - (4) "ob und wie weit die Vorschrift des § 100 Abs. 1 BVFG zur Anwendung oder Nichtanwendung der gesetzlichen Vorschriften, die ab dem 01.01.1993 in Kraft getreten sind für den Personenkreis, der in § 1 bis 3 BVFG normiert ist, Anwendung finden".
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin mit diesen Formulierungen abstrakte Rechtsfragen aufgezeigt hat. Sie hat es jedenfalls bereits versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, die von ihr aufgeworfenen Fragen seien bisher höchstrichterlich nicht entschieden.



- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Die Klägerin macht geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt. Sie habe zum Beweis ihrer fortdauernden Vertriebeneneigenschaft ein Sachverständigengutachten über die tatsächlichen geschichtlichen Ereignisse beantragt. Auch die Annahme, dass ein Fluchtatbestand iS des § 1 Abs 1 BVFG spätestens mit der Einsiedlung des Versicherten in Dresden als beendet angesehen werden könnte, sei durch nichts belegt. Auch hier hätte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einem anderen Ergebnis führen können.
- 13 Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin vorrangig einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Sie hat allerdings bereits keinen für den erkennenden Senat ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*) und hat es zudem versäumt aufzuzeigen, den vor dem LSG gestellten Beweisantrag bis zum Ende des Berufungsverfahrens aufrechterhalten zu haben.
- 14 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 15 Außerdem legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit kommt es darauf an, ob sich das Berufungsgericht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Dabei ist von der sachlich-rechtlichen Beurteilung des LSG auszugehen (*BSG*



SozR 1500 § 160a Nr 34 S 50; sowie Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 213). Welche Rechtsauffassung das Berufungsgericht vertritt und ob sich unter deren Zugrundelegung die beantragte Beweiserhebung aufdrängt, ist dem Vortrag der Klägerin indes nicht zu entnehmen.

- 16 Soweit die Klägerin mit demselben Vorbringen eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, ist die Gehörsrüge schon deswegen unzulässig, weil die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt sind. Diese können nicht durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge umgangen werden (*BSG Beschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15*). Andernfalls liefen die Beschränkungen, die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für die Sachaufklärungsrüge normiert, im Ergebnis leer (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 17 Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung, die die Klägerin mit ihrem übrigen Vorbringen geltend macht, kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 18 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 19 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Krempels nicht bewilligt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

